

Einladung

**zur Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 16. Februar 2006**

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen
künftig per elektronischer Post erhalten?

Nähere Informationen und Registrierung unter
www.infineon.com/hauptversammlung.



Never stop thinking.

Infineon Technologies AG
München

München,
im Januar 2006

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG

am Donnerstag, dem 16. Februar 2006, um 10.00 Uhr im ICM (Internationales Congress Center München), Am Messesee 6, 81829 München, Messegelände.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2005, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004/2005

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Infineon Technologies AG, Balanstraße 73 (Eingang Thomasiusplatz), 81541 München, und in den Geschäftsräumen Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, und im Internet unter www.infineon.com eingesehen werden.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2004/2005 für diesen Zeitraum zu entlasten, allerdings mit Ausnahme von Dr. Andreas von Zitzewitz. Die Entscheidung über die Entlastung von Dr. Andreas von Zitzewitz wird zurückgestellt, bis ausreichende Informationen für eine abgewogene Entscheidung über die Entlastung vorliegen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2004/2005 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 zu bestellen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Joachim Faber hat sein Amt zum 16. Februar 2006 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Siegfried Luther, Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungsgesellschaft mbH, wohnhaft in Gütersloh, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Dr. Eckhart Süner, Justitiar der BASF AG, wohnhaft in Neustadt,

zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats auch für Herrn Dr. Siegfried Luther mit der Maßgabe zu wählen, (i) dass Herr Dr. Süner Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass die Hauptversammlung vorher einen Nachfolger wählt, und (ii) dass Herr Dr. Süner seine Stellung als Ersatzmitglied wieder einnimmt, wenn für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied, das durch ein Ersatzmitglied ersetzt worden ist, eine Neuwahl durch die Hauptversammlung erfolgt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über die Einführung des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Stammaktien an Führungskräfte und sonstige Schlüsselpersonen der Infineon Technologies AG und ihrer Konzernunternehmen, die Anpassung des Bedingten Kapitals III, die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals IV/2006 und die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 6. April 2001 hat den „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ beschlossen, der die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen und weitere Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen der Infineon Technologies AG („Infineon“) und ihrer Konzerngesellschaften erlaubt. Die Optionen sind nur dann ausübbar, wenn der Börsenkurs gegenüber dem Basispreis bei Ausgabe um 5 % gestiegen ist. Dieser Plan orientierte sich an den Wettbewerbern von Infineon, die sämtlich ihren Hauptsitz im Ausland haben, und nahezu alle Aktienoptionen ausgeben, die ausgeübt werden können, ohne dass eine Mindestwertsteigerung der Aktien erzielt werden muss. Um in dem Wettbewerb um die besten Mitarbeiter nicht entscheidend benachteiligt zu sein, muss Infineon in der Lage sein, Aktienoptionen anzubieten. Der bisher geltende Aktienoptionsplan läuft im Jahr 2006 aus. Dieser Plan soll daher durch einen neuen Plan abgelöst werden, damit das Unternehmen beim Wettbewerb um gute Führungskräfte und Schlüsselpersonen nicht gegenüber seinen Wettbewerbern zurückfällt.

Der neue Aktienoptionsplan soll ein deutlich reduziertes Gesamtvolumen haben, nämlich nur noch 13 Millionen Aktienoptionen statt bisher 51,5 Millionen Aktienoptionen, und soll den

alten Aktienoptionsplan ab Wirksamkeit des Beschlusses durch Eintragung im Handelsregister ablösen. Auch seine Laufzeit soll nur noch drei statt fünf Jahre sein.

Das für den alten Aktienoptionsplan geschaffene Bedingte Kapital III über insgesamt 29 Millionen Euro (entspricht bis zu 14,5 Millionen Aktien) soll auch für die Bedienung der Optionen aus dem neuen Plan zur Verfügung stehen, soweit es nicht durch Options- oder Aktienaussgabe genutzt wurde oder noch wird. Daneben soll ein neues Bedingtes Kapital IV/2006 über 24,5 Millionen Euro (entspricht 12,25 Millionen Aktien) geschaffen werden, um den neuen Aktienoptionsplan zu bedienen.

Der Börsenkurs ist für unsere Eigentümer ein zentrales Kriterium zur Beurteilung der Rendite bei einer Investition in das Unternehmen. Die Anknüpfung an den Börsenkurs soll daher weiter der Leistungsanreiz der Führungskräfte und Schlüsselpersonen bleiben. Die bisherige Ausübungshürde und das absolute Erfolgsziel von 5 % soll auf 20 % erhöht werden, damit die Optionen erst dann ausgeübt werden können, wenn der Unternehmenswert sehr deutlich gesteigert wurde. Zusätzlich schlagen wir für alle Optionen auch ein relatives Erfolgsziel vor, das sich an einem Branchenindex orientiert. Dies ist der von der Börse in Philadelphia, USA, gebildete Halbleiter-Index „PHLX Semiconductor Sector (SOX)“, im Folgenden kurz: SOX.

Außerdem soll der Ausübungspreis, das heißt der Preis, zu dem die Option dann ausgeübt werden kann und der für eine Aktie gezahlt werden muss, für alle Optionen auf 120% des Ausgabekurses festgelegt werden. Anders als bei unseren Mitbewerbern, die eine Ausübung fast alle ohne Aufschlag zum Börsenkurs bei Ausgabe der Option zulassen, soll die Wertsteigerung der Aktie den Optionsinhabern anteilig erst dann zu Gute kommen, wenn die Eigentümer mindestens 20 % mit der Aktie gewonnen haben.

Mit diesem der Hauptversammlung vorgeschlagenen „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Mitgliedern des Vorstands und von Geschäftsführungen sowie weiteren Führungskräften und sonstigen Schlüsselpersonen der Infineon und ihrer Konzerngesellschaften Bezugsrechte auf Stammaktien der Infineon Technologies AG zu gewähren. Die Ausgabe von Aktienoptionen an die Führungskräfte und Mitarbeiter von Konzerngesellschaften soll aber nur so lange erfolgen, wie diese nicht selbst börsennotiert sind und einen eigenen Aktienoptionsplan haben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal Euro 24.500.000 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital IV/2006“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 12.250.000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur zur Einlösung von Bezugsrechten auf solche Aktien durchgeführt, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ bis zum 30. September 2009 („Laufzeit“) begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen.

b) Der Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006 („Aktienoptionsplan“) hat folgende Eckpunkte:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden Bezugsrechte auf Stammaktien der Infineon Technologies AG („Bezugsrechte“) an Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Infineon und an weitere Führungskräfte und sonstige Schlüsselpersonen der Infineon und ihrer Konzernunternehmen ausgegeben. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans bis zum 30. September 2009 maximal 13.000.000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- (a) für Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG maximal 1.625.000;
- (b) für Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 1.300.000;
- (c) für weitere Führungskräfte und sonstige Schlüsselpersonen der Ebenen unterhalb des Vorstands der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 10.075.000.

Während eines Geschäftsjahres der Infineon dürfen jeweils maximal 40% des der jeweiligen Gruppe zugeordneten Volumens an Bezugsrechten ausgegeben werden.

Bezugsrechte aus dem Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006 dürfen nicht ausgegeben werden an Vorstände oder Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von solchen Konzerngesellschaften, die selbst börsennotiert sind, und von Gesellschaften, die von dieser börsennotierten Konzerngesellschaft abhängig im Sinne des § 17 Aktiengesetz sind, wenn und solange diese einen eigenen Aktienoptionsplan haben.

(2) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen zugeteilt werden binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, oder jeweils binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten oder zweiten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende des dann laufenden Quartals.

Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Zuteilungstag“) soll für die jährlichen Tranchen konzernweit einheitlich sein und wird, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand festgelegt.

(3) Laufzeit der Bezugsrechte, Ausübungszeiträume

Bezugsrechte laufen insgesamt sechs Jahre ab dem Zuteilungstag, können erstmals aber nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens drei Jahre.

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach Veröffentlichung der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres („Sperrfristen“).

Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

(4) Weiterer Inhalt der Bezugsrechte, Erfolgsziel und Ausübungspreis

(a) Inhalt und Erfolgsziele

Die Bezugsrechte sollen wie im Folgenden bestimmt mit einem absoluten und einem relativen Erfolgsziel ausgestattet sein.

(aa) Absolutes Erfolgsziel

Bedingung für die Ausübung aller Bezugsrechte ist, dass der Aktienkurs der Stammaktie der Infineon Technologies AG an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) an mindestens einem Handelstag während der Laufzeit des Bezugsrechts den Ausübungspreis erreicht oder übertrifft.

(bb) Relatives Erfolgsziel

Weitere Bedingung für die Ausübung aller Bezugsrechte ist, dass der Aktienkurs der Stammaktie der Infineon Technologies AG seit dem Zuteilungstag die Entwicklung des Vergleichsindex „Philadelphia Semiconductor Sector“ (SOX) mindestens einmal an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen während der Laufzeit des Bezugsrechts übertrifft. Für die Ermittlung dieses Übertreffens wird der Stand des SOX und der Durchschnitt der Eröffnungskurse der Infineon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel an den fünf (5) Handelstagen vor dem jeweiligen Zuteilungstag jeweils als Ausgangswert auf 100 festgesetzt. Wird der SOX während der Laufzeit des Aktienoptionsplans oder der Bezugsrechte, die unter ihm ausgegeben wurden, beendet oder in seiner Zusammensetzung wesentlich geändert, wird der SOX durch einen anderen Index ersetzt, dessen Zusammensetzung dem SOX möglichst nahe kommt, oder, so es einen solchen Index nicht gibt, wird der neue Vergleichsindex durch eine von Infineon beauftragte Bank mit möglichst vielen Einzelkursen des SOX so weiter berechnet, wie es dem ursprünglichen SOX zu Beginn der Laufzeit dieses Aktienoptionsplans möglichst nahe kommt. Welcher Index dann gewählt wird bzw. ob dann ein neuer Index unter Einschluss möglichst vieler Einzelwerte des SOX gebildet wird, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Sind beide Erfolgsziele erreicht, kann jedes Bezugsrecht innerhalb seiner Laufzeit (unter Beachtung von Ziff. 3 dieses Plans) ausgeübt werden.

(b) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Stammaktie der Infineon Technologies AG („Infineon-Aktie“) bei Ausübung eines Bezugsrechts beträgt 120% des Durchschnitts der Eröffnungskurse der Infineon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel an den fünf (5) Handelstagen vor dem jeweiligen Zuteilungstag der Bezugsrechte. Mindestens ist der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu zahlen.

(5) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln oder zu Neueinteilungen des Grundkapitals der Infineon Technologies AG, so wird diese den Ausübungspreis je Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung durch Infineon wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Infineon betroffen sind, im Übrigen durch den Vorstand der Infineon, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

(6) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Zulässig ist eine Ausgabe an oder Übertragung auf Dritte, die die Bezugsrechte treuhänderisch für den Berechtigten halten und/oder verwalten. Die Bezugsrechte sind außerdem im Todesfall an den Ehepartner, die Kinder oder die sonstigen Erben des Berechtigten vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können vorsehen, dass der oder die Erben des Berechtigten die Bezugsrechte innerhalb von drei Monaten ab dem Erbfall, frühestens jedoch nach Ablauf der Wartezeit ausüben müssen.

(7) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Stückaktien der Infineon Technologies AG aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital IV/2006 oder aus dem Bedingten Kapital III gem. § 4 Abs. 8 der Satzung wahlweise eigene Aktien der Infineon Technologies AG zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. Die Optionsbedingungen sollen so gestaltet werden, dass diese Wahlmöglichkeit für die Infineon Technologies AG besteht.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Infineon-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts ausmachen.

(8) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit Mitglieder des Vorstands der Infineon betroffen sind, und durch den Vorstand der Infineon festgesetzt, soweit es um Mitarbeiter der Infineon oder konzernweite Grundsätze geht.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für diesen Optionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung ihrer Vergütung zuständigen Organe in Abstimmung mit dem Vorstand der Infineon festgelegt. Soweit Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für diesen Optionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen in Abstimmung mit dem Vorstand der Infineon festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- (a) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- (b) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Optionsplans,
- (c) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte,
- (d) das Festlegen von Haltefristen über die Mindestwartezeit von drei Jahren hinaus, insbesondere das Festlegen gestaffelter Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten, sowie die Änderung von Haltefristen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Sonderfällen wie dem Wechsel der Kontrolle über das Unternehmen,
- (e) die Regelungen über die Behandlung und Ausübung von Bezugsrechten in Sonderfällen wie z. B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten des Konzerns, Tod des Berechtigten oder dem Wechsel der Kontrolle über das Unternehmen.

(9) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Infineon-Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

(10) Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

c) §4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(10) Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 24.500.000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 12.250.000 neuen, auf Namen lautenden

Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ aufgrund der am 16. Februar 2006 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital IV/2006).“

- d) Der „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ wird mit dem Wirksamwerden dieses Beschlusses über den „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ nicht mehr weitergeführt. Die am 6. April 2001 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu nominal EUR 29.000.000 durch Ausgabe von bis zu 14.500.000 neuen, auf Namen lautenden Aktien nur zur Einlösung von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ gewährt werden und wurden, wird insofern erweitert, als das Bedingte Kapital III auch zur Einlösung von Bezugsrechten genutzt werden kann, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplans 2006“ gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ oder des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplans 2006“ aus dem Bedingten Kapital III Bezugsrechte ausgegeben werden und Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen. Die Nutzung des Bedingten Kapitals III zur Einlösung von Bezugsrechten, die unter dem „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006“ ausgegeben werden, ist nur insoweit zulässig, wie das Bedingte Kapital III nicht zur Erfüllung von Bezugsrechten benötigt wird, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ ausgegeben werden. Solche Bezugsrechte sind allerdings vorrangig aus dem Bedingten Kapital I gem. § 4 Abs. 6 der Satzung zu bedienen, das gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. April 2001 ebenfalls zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ zur Verfügung steht.

§ 4 Abs. 8 Satz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 14.500.000 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ aufgrund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung oder wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG Aktienoptionsplans 2006“ aufgrund der am 16. Februar 2006 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital III).“

Im Übrigen bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 6. April 2001 unverändert.

- e) Für gemäß 11 Abs. 1 der Satzung ab dem 1. Oktober 2006 zukünftig auszugebende Wertsteigerungsrechte ist der Infineon Technologies AG Aktienoptionsplan 2006 und dabei der Tag der konzernweiten Zuteilung von Bezugsrechten aus der Jahrestranche gem. Ziffer 2 maßgeblich.

7. Satzungsänderungen

Die Satzung der Infineon Technologies AG sieht in §7 derzeit zwingend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Dies ist – anders als bei dem nach Mitbestimmungsgesetz zu wählenden ersten Stellvertreter – nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dieser zweite Stellvertreter soll nicht mehr zwingend sein, sondern dem Aufsichtsrat als Möglichkeit zur Verfügung stehen. Wir möchten die Satzung daher ändern.

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ist am 1. November 2005 in Kraft getreten. Das UMAG sieht unter anderem vor, dass die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung künftig nicht mehr mindestens „einen Monat“ betragen soll, sondern „mindestens 30 Tage“. Unsere Satzung legt bisher in §13 Abs. 2 S. 1 eine Einberufungsfrist von „einem Monat“ fest. Daher möchten wir die Satzung an das Gesetz anpassen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) §7 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird geändert; §7 Abs. 2 wird entsprechend angepasst. §7 lautet damit wie folgt:

„§ 7

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Er kann außerdem einen weiteren Stellvertreter wählen. Ein Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein nach §7 Abs. 1 S. 1 gewählter Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.“
- b) §13 Abs. 2 S. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
- „Die Einberufung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, bekannt zu machen.“

8. Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. November 2005 zwischen der Infineon Technologies AG (herrschende Gesellschaft) und der Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH (beherrschte Gesellschaft, demnächst firmierend als Comneon GmbH („Comneon“)), deren Geschäftsanteile zu 100% der Infineon Technologies AG gehören, zuzustimmen:

Der Inhalt des Vertrages ist im Wesentlichen folgender:

- Comneon unterstellt ihre Leitung der Infineon Technologies AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber ermächtigt ist.
- Die Infineon Technologies AG übernimmt ab dem 1. Oktober 2005 von Comneon den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vorbehaltlich der Auflösung oder Bildung von freien Rücklagen wie nachfolgend beschrieben.
- Comneon darf andere Gewinnrücklagen nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sie sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Vertrages gebildeten freien Rücklagen oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist ausgeschlossen.
- Die Infineon Technologies AG gleicht bei Comneon einen etwa entstehenden Jahresfehlbetrag ab dem 1. Oktober 2005 aus, sofern dieser nicht durch die Entnahme von während der Vertragsdauer gebildeten freien Rücklagen gedeckt werden kann; hierfür gelten § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG entsprechend.
- Der Vertrag tritt zivilrechtlich mit den Zustimmungsbeschlüssen der Gesellschafterversammlung von Comneon und der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG und der Eintragung in das Handelsregister der Comneon in Kraft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2005. Er kann erstmals zum Ablauf des 30. September 2011, danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Comneon unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Gesellschafterversammlung der Comneon hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 16. November 2005 in notarieller Form zugestimmt.

Die Geschäftsanteile an der Comneon werden ausschließlich von der Infineon Technologies AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der Infineon Technologies AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen (§ 305 AktG) zu gewähren.

Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und – soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen – die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre und der gemeinsame Bericht des Vorstands der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführung der Comneon über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen bei der Infineon Technologies AG, Balanstraße 73 (Eingang Thomasiusplatz), 81541 München, und Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg, und in den Geschäftsräumen der Comneon, Südwestpark 2–4, 90449 Nürnberg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Diese Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG aus.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Donnerstag, den 9. Februar 2006, schriftlich, durch Telefax oder auf dem unten genannten elektronischen Weg angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Infineon Technologies AG unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2006
81043 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

www.infineon.com/hauptversammlung

oder per Telefax unter Telefax-Nummer +49 (0) 89 2 34-955 01 53 anmelden.

Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscode, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten; diejenigen, die sich bereits für den elektronischen Versand der Aktionärsunterlagen registriert haben, benutzen bitte den von ihnen selbst gewählten Zugangscode. Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Auch dies kann schriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Internet-Adresse erfolgen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen. Es besteht die Möglichkeit, diese Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auch unter der oben angegebenen Internet-Adresse vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintrittskarten und Stimmkarten ausstellen.

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 8 genannten Unterlagen senden wir unseren Aktionären auf Anfrage auch gern zu.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an:

Infineon Technologies AG
IR (Investor Relations)
Am Campeon 1–12
85579 Neubiberg
(Telefax-Nr. +49 (0)89 234-9550153)

zu richten. An diese Adresse haben sich auch Aktionäre mit etwaigen Anträgen i. S. v. § 126 AktG zu wenden.

Anfragen können auch per elektronischer Post (E-Mail) an:

hv2006@infineon.com

gerichtet werden.

Alle Interessierten können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung, alle Aktionäre können zusätzlich die Debatte direkt über das Internet (www.infineon.com/hauptversammlung) verfolgen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 2. Januar 2006 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Unter **Tagesordnungspunkt 5** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt werden. Zu den dort vorgeschlagenen Personen machen wir folgende Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

1. Herr Dr. Siegfried Luther ist Geschäftsführer der Reinhard Mohn Verwaltungsgesellschaft mbH, Gütersloh. Er hat folgende weitere Mandate:
 - a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
Konzernmandate:
Mitglied des Aufsichtsrats
– Druck- und Verlagshaus Gruner und Jahr AG, Hamburg
 - b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Externe Mandate:
Vorsitzender des Verwaltungsrats
– RTL Group S.A., Luxemburg

2. Herr Dr. Eckhart Sünner ist Justitiar der BASF AG, Ludwigshafen. Er hat folgende weitere Mandate:
- a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
 - Externe Mandate:*
 - Mitglied des Aufsichtsrats
 - K+S AG, Kassel
 - Konzernmandate:*
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Lucura Rückversicherungs AG, Ludwigshafen
 - Mitglied des Aufsichtsrats
 - BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide
 - b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
 - Konzernmandate:*
 - Mitglied des Board of Directors
 - BASF Corporation, Florham Park, New Jersey, USA

Gemäß § 128 AktG teilen wir mit:

Dem Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gehört ein Vorstandsmitglied der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, an.

An der innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzten Emission von Wertpapieren der Gesellschaft war die zur Credit Suisse Group gehörende Credit Suisse First Boston International, London, beteiligt.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand

Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Max Dietrich Kley
Vorstand: Dr. Wolfgang Ziebart (Vorsitzender), Peter Bauer,
Prof. Dr. Hermann Eul, Peter J. Fischl, Kin Wah Loh
Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: München HRB 126492

F01205640